

VERKAUFSBEDINGUNGEN DER ITRON-GRUPPE

Diese Itron-Verkaufsbedingungen DACH ("Bedingungen") finden Anwendung, wenn in einer von Itron, Inc. oder jeglicher ihrer Tochtergesellschaften, einschließlich der Itron Holding Germany GmbH, der Allmess GmbH und der Itron Zähler & Systemtechnik GmbH ("Itron") ausgestellten Preisliste, Angebot oder Bestellbestätigung (jeweils ein "Verkaufsdokument") auf sie verwiesen wird. Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, d. h. Personen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1. Angebot; Annahme; ausschließliche Bedingungen

- 1.1 Angebote von Itron für den Verkauf von Waren ("Geräte") richten sich nur an die im Verkaufsdokument genannte Partei ("Kunde").
- 1.2 Angebote von Itron sind stets freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind. Der Kunde ist an seine Bestellung zwei Wochen ab Eingang bei Itron gebunden. Bestellungen sowie Änderungen von Bestellungen sind von Itron erst angenommen, wenn Itron sie bestätigt hat. Der Zugang eines Lieferscheins oder einer Rechnung beim Kunden sowie die Ausführung der Lieferung oder Leistung gelten als Bestätigung.
- 1.3 Für sämtliche – auch künftige – Lieferungen und Leistungen von Itron gelten ausschließlich diese Bedingungen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Kunden sind für Itron unverbindlich, auch wenn Itron im Einzelfall nicht widerspricht, es sei denn, Itron erkennt sie ausdrücklich an; in diesem Fall haben sie nur Geltung für den jeweiligen Einzelvertrag.

2. Preise; Lieferung; Reklamationen

2.1 Preise; Rechnungstellung; Lieferung; Gefährübergang

- 2.1.1 Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und – sofern nicht anders angegeben – in Euro (EUR). Itron stellt dem Kunden die Geräte mit Lieferung in Rechnung.
- 2.1.2 Sofern nicht anders schriftlich zwischen Itron und dem Kunden vereinbart, erfolgt die Lieferung FCA (Sitz der jeweiligen Itron-Tochtergesellschaft gemäß Verkaufsdokument) (Incoterms® 2020) und bereits durch Bereitstellung der Geräte zur Beladung.

2.2 Ansprüche bei Mängeln; Reklamationsabwicklung

- 2.2.1 Die Ware ist mangelfrei, wenn sie bei Gefährübergang der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Die vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich aus dem Verkaufsdokument und etwaigen ergänzenden technischen Spezifikationen.
- 2.2.2 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Lieferung auf Mängel zu untersuchen. Erkennbare Mängel muss der Kunde unverzüglich, längstens innerhalb von zehn Kalendertagen nach Lieferung, nicht erkennbare Mängel (verdeckte Mängel) längstens innerhalb von zehn Kalendertagen nach Entdeckung, zumindest in Textform rügen; andernfalls gilt die Ware in Ansehung des jeweiligen Mangels als genehmigt.
- 2.2.3 Bevor der Kunde von ihm reklamierte Ware an Itron zurücksendet, muss er sich mit dem Itron-Kundendienst in Verbindung setzen und eine Kennnummer gemäß dem einschlägigen Reklamations-Verfahren von Itron anfordern und die Ware mit dieser Nummer kennzeichnen, damit die Ware seiner Reklamation korrekt zugeordnet werden kann. Reklamierte Ware hat der Kunde ordnungsgemäß verpackt und frankiert an den von Itron angegebenen Reparaturstandort zurückzusenden. Verzögerungen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde diese Vorgaben nicht eingehalten hat, sind von Itron nicht zu vertreten.
- 2.2.4 Bei Mängeln wird Itron nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder neu liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlägen, Unzumutbarkeit oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Kunde den Preis mindern oder – bei nicht nur unerheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz nach Maßgabe von Ziff. 7 und 8 verlangen.
- 2.2.5 Ist die Mängelrüge unbegründet und hat der Kunde dies erkannt oder fahrlässig nicht erkannt, ist er verpflichtet, Itron den Aufwand für die Untersuchung der vermeintlich mangelhaften Ware und deren Rücksendung an den Kunden zu ersetzen.

3. Software- und Dienstleistungsbedingungen

Die Bereitstellung von Software oder Erbringung von Dienstleistungen, auf die in einem Verkaufsdokument verwiesen wird, werden in einer separaten schriftlichen Vereinbarung geregelt.

4. Zahlungsbedingungen

Die Forderungen von Itron sind sofort fällig und – sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart – zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Skonto wird nur nach gesonderter Vereinbarung gewährt. Bei Zahlungsverzug hat Itron die gesetzlichen Rechte.

5. Vertraulichkeit

- 5.1 Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, alle kaufmännischen und technischen Informationen, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und nur für Zwecke der Zusammenarbeit mit der anderen Vertragspartei zu verwenden; sie sind sorgfältig aufzubewahren und vor unerlaubtem Zugriff Dritter zu schützen.
- 5.2 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind oder von denen der Empfänger aufgrund der ihm bekannten Umstände erkennen muss, dass sie vertraulich sind.
- 5.3 Die Verpflichtungen dieser Ziff. 5 finden keine Anwendung auf Informationen, die: (i) öffentlich bekannt sind; (ii) dem Empfänger bereits zuvor bekannt waren; (iii) rechtmäßig von einem Dritten offengelegt wurden; (iv) eigenständig entwickelt wurden; oder (v) gemäß einer gesetzlichen Pflicht oder Anordnung offengelegt wurden.
- 5.4 Der Empfänger ist berechtigt, die vertraulichen Informationen bei Bedarf seinen Subunternehmern, Vertretern oder verbundenen Unternehmen offenzulegen, sofern diese sich Bedingungen zur Vertraulichkeit und Unterlassung der Nutzung unterwerfen, die diesen Bedingungen im Wesentlichen entsprechen. Bei Offenlegung sind Dritte entsprechend schriftlich zu verpflichten; die Verpflichtungen sind der anderen Vertragspartei auf Aufforderung vorzulegen.

6. Rechte am geistigen Eigentum

Sämtliche Patente, Urheberrechte, Topographien von Halbleitererzeugnissen (Maskworks), Geschäftsgeheimnisse, Marken und sonstige geistige Eigentumsrechte an oder in Verbindung mit einem Produkt, einer Software oder Leistung von Itron verbleiben im ausschließlichen Eigentum von Itron. Jegliche Änderung oder Verbesserung eines Produkts oder einer Leistung von Itron auf der Grundlage eines Feedbacks des Kunden ist das ausschließliche Eigentum von Itron.

7. Haftungsbeschränkung

- 7.1 Vorbehaltlich der folgenden Ziff. 8 ist die Haftung von Itron auf Schadens- und Aufwendungsersatz für leichte Fahrlässigkeit, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, es sei denn, Itron hat eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, also eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Falle ist die Haftung von Itron auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Eintritt Itron bei Vertragsabschluss aufgrund der ihr bekannten Umstände rechnen musste.
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, Itron mit jeder Bestellung ausdrücklich und schriftlich auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen; andernfalls haftet Itron nicht für einen solchen Schaden. Ein ungewöhnlich hoher Schaden liegt insbesondere vor, wenn sich der Kunde gegenüber seinen Kunden oder sonstigen Dritten zu einer Vertragsstrafe, Schadenspauschalierung oder sonstigen Zahlung bei Mangel oder Verzug verpflichtet hat, die in Zusammenhang mit der Leistung von Itron an den Kunden steht.

8. Unbeschränkte Haftung

Die Haftung von Itron für Schäden aus der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit und nach dem Produkthaftungsgesetz ist unbeschränkt.

9. Verjährung von Mängel- und Ersatzansprüchen

Die Verjährung von Ansprüchen des Kunden wegen eines Mangels ist auf ein Jahr verkürzt. Auch für Ansprüche des Kunden auf Schadens- und Aufwendungsersatz, die nicht auf einem Mangel der Ware beruhen, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Unberührt hiervon bleibt die Haftung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Abtretung; Aufrechnung; Zurückbehaltung

- 10.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen oder sonstige Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne schriftliche Zustimmung von Itron an Dritte abzutreten.
- 10.2 Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dieses Aufrechnungsverbot gilt nicht für einen Gegenanspruch wegen eines Mangels, der auf demselben Vertragsverhältnis wie unsere Forderung beruht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

11. Selbstbelieferungsvorbehalt

- 11.1 Unbeschadet der übrigen Bedingungen, insbesondere zu höherer Gewalt, wird Itron von ihrer Leistungspflicht frei und kann von angenommenen Bestellungen ganz oder teilweise zurücktreten, wenn Itron von eigenen Lieferanten nicht beliefert wird; dies gilt nicht, wenn Itron die Nicht- oder Falschbelieferung zu vertreten, insbesondere kein kongruentes Deckungsgeschäft mit einem zuverlässigen Lieferanten abgeschlossen hat.
- 11.2 Itron ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware zu informieren und erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

12. Datenschutz und Nutzungsrechte

- 12.1 Als „Kundendaten“ werden nachstehend alle Daten über Endkunden bzw. -nutzer des Kunden („Endnutzer“) bezeichnet, die Itron im Zusammenhang mit der Erbringung von Waren- und Dienstleistungen an den Kunden erwirbt, entwickelt oder ableitet. Kundendaten können personenbezogene Daten des Kunden oder von Endnutzern enthalten. Zu den Kundendaten gehören jedoch keine Daten und Datensätze, von denen vernünftigerweise und aufgrund geeigneter, technischer Methoden weder auf einen bestimmten Kunden noch auf personenbezogene Daten eines Endnutzers geschlossen werden kann („anonymisierten Daten“).
- 12.2 Soweit Kundendaten personenbezogene Daten enthalten, die Itron zur Erfüllung vertraglicher Pflichten gegenüber dem Kunden verarbeitet, gelten die einschlägigen Datenschutzgesetze insbesondere im Hinblick auf die Auftragsverarbeitung durch Itron im Sinne von Artikel 28 DSGVO. Die Regelungen dieses Abschnitts zur Nutzung anonymisierter Daten bleiben unbeschadet vom gesonderten Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags wegen personenbezogener Daten des Kunden und von Endnutzern.
- 12.3 An den anonymisierten Daten wird Itron vom Kunden ein unbeschränktes und weltweites Nutzungsrecht für sämtliche rechtmäßigen Zwecke und insbesondere zu deren Erzeugung, Speicherung, Weitergabe und Analyse sowie zur Verbesserung und Entwicklung von Itron-Produkten und Dienstleistungen gewährt. Zur Sicherstellung der Anforderungen dieses Abschnitts ist Itron der Versuch einer Re-Identifikation anonymisierter Daten lediglich im Einzelfall zur Überprüfung und gegebenenfalls Verbesserung des angewandten Anonymisierungsprozesses gestattet.

13. Höhere Gewalt

- 13.1 In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von ihren Leistungspflichten befreit, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollte. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird; das umfasst insbesondere Feuerschäden, Überschwemmungen, Epidemien, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen sowie nicht von der betroffenen Vertragspartei verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen. Gleiches gilt soweit für die Auslieferung von Lieferungen erforderliche Genehmigungen Dritter trotz zeitweiliger Beantragung nicht rechtzeitig bei Itron eingehen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten von Itron gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis höherer Gewalt an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.
- 13.2 Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

14. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

- 14.1 Hat die Tochtergesellschaft von Itron gemäß dem Verkaufsdokument ihren Sitz in Deutschland, Österreich oder der Schweiz gilt das Recht des Staates, in dem die Tochtergesellschaft von Itron gemäß dem Verkaufsdokument ihren Sitz hat; das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Tochtergesellschaft von Itron gemäß dem Verkaufsdokument.
- 14.2 Sollte eine Gesellschaft der Itron-Gruppe, die ihren Sitz nicht in Deutschland, Österreich oder der Schweiz hat, ausdrücklich auf diese Itron-Verkaufsbedingungen DACH verweisen, gilt mangels abweichender Vereinbarung das Recht des Staates, in dem der Kunde seinen Sitz hat; das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist in diesem Fall am Sitz des Kunden.

23758 Oldenburg, Juni 2024

www.itron.com/termsofsale